

## TOP-THEMA

## Digitale Erpressung und Ransomware nicht nur Gefahr für den Datenschutz

**NETZKRIMINALITÄT** — Digitale Erpressung durch Ransomware-Attacken sind für Unternehmen eine zunehmende Gefahr. Die Cyberattacke auf die Universitätsklinik in Düsseldorf, infolge derer eine Patientin verstarb und wo nun auch wegen fahrlässiger Tötung ermittelt wird, hat dies unlängst erneut deutlich gemacht. „Gerade in Zeiten coronabedingt wachsender Digitalisierung haben Erpressungsversuche per Verschlüsselungssoftware extrem zugenommen“, berichtet **Matthias Orthwein**, Partner bei **SKW Schwarz Rechtsanwälte**. „Wir stellen vermehrt fest, dass es nicht genügt, den Blick allein auf den offensichtlich tangierten Datenschutz zu richten. Wichtiger ist es oft, sich den Schaden durch Betriebsunterbrechungen und gegebenenfalls Schadensersatzforderungen durch Kunden und Geschäftspartner wegen der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen anzusehen.“

Ein Unternehmen, dessen IT-Infrastruktur durch Verschlüsselung lahmgelegt ist, ist in der Regel nicht mehr handlungsfähig. „Wenn die Belegschaft ihrer regulären Tätigkeit nicht nachgehen kann, aber weiter Löhne und Gehälter zu zahlen sind, liegt der Gedanke nahe, den Schaden für das Unternehmen über Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld abzufedern“, sagt IT-Rechtler Orthwein. Auch wenn zu solchen Anträgen bisher keine gefestigte Entscheidungspraxis der **Bundesagentur für Arbeit** bekannt sei, stehe die Möglichkeit nach den Buchstaben des Gesetzes zumindest dann offen, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass es sich bei der Verschlüsselungsattacke um ein unabwendbares Ereignis handelt. „Ähnlich wie im Datenschutz wird es darauf ankommen aufzuzeigen, dass die implementierten Sicherheitsmaßnahmen dem aktuellen Stand der Technik entsprachen – und dennoch den Cyberangriff nicht verhindern konnten“, so Orthwein.

Darüber hinaus haben viele Unternehmen mit ihren Kunden und Lieferanten Vertraulichkeitsvereinbarungen getroffen oder tauschen mit ihnen Informationen aus, die ein schützenswertes Geschäftsgeheimnis von zum Teil beträchtlichem Wert darstellen. „Während sich die digitalen Erpresser in der Vergangenheit oftmals mit einer Verschlüsselung der Dateien begnügt haben, kommt es aktuell immer mehr zu Attacken, bei denen der Druck auf das Unternehmen zur Zahlung des Lösegeldes dadurch erhöht werden soll, dass paketweise vertrauliche und persönliche Daten im Darknet veröffentlicht werden“, schildert Orthwein. Dann liege es nahe, dass Geschäftspartner kritisch nachfragen, ob das Unternehmen tatsächlich alle vorgeschriebenen IT-Sicherheitsmaßnahmen eingehalten hat. „Lässt sich dies nicht einwandfrei dokumentieren, drohen erhebliche Schadensersatzansprüche“, betont der Leiter des IT- und Datenschutzrechts-Teams von SKW Schwarz.

Zwar lassen sich einige der Schadensrisiken durch eine Cyberversicherung absichern. Das setzt allerdings voraus, dass

die Versicherungspolice genau diese Fälle auch abdeckt. Ohnehin greift der Versicherungsschutz nur, wenn sich ein grobes Verschulden des Unternehmens bei der Implementierung seiner IT-Sicherheitsmaßnahmen ausschließen lässt.

Matthias Orthwein rät Unternehmen deshalb dazu, sich um den Stand ihrer IT-Sicherheit verstärkt zu kümmern und dies zu dokumentieren: „IT-Sicherheit gehört als Aufgabe des Risikomanagements und der Compliance zu den unmittelbaren Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung. Nicht nur der Datenschutz, sondern auch die Sorge um die Aufrechterhaltung des Betriebs und die Geheimhaltung von anvertrauten Geschäftsgeheimnissen sollten eine ausreichende Motivation für ein verstärktes Engagement sein.“ ■

## Hengeler Mueller verhilft Knaus Tabbert zum IPO

**AUSGABEPREIS AM UNTEREN ENDE DER SPANNE** — Wohnmobilhersteller **Knaus Tabbert** hat mit **Hengeler Mueller** den Sprung an die Börse geschafft. Die Beratung führten die Düsseldorfer Partner **Reinhold Ernst** und **Dirk Busch** (beide Kapitalmarktrecht). Zu Fragen des US-Rechts band Hengeler zudem **Philip Boeckman** und **Brian Bodensteiner** von der US-Kanzlei **Cravath, Swaine & Moore** ein.

Für Knaus Tabbert, beheimatet in Jandelsbrunn, war der Schritt groß und am Ende nicht ganz so einträglich wie zunächst erhofft (s. PLATOW Börse v. 25.9.). Dabei boomt die Wohnmobilbranche seit Jahren und Corona sollte ein günstiges Setting für das IPO sein. Der finale Ausgabepreis von 58,00 Euro je Aktie erreichte aber nur das untere Ende der von Knaus Tabbert ausgegebenen Spanne (58,00 bis 74,00 Euro). Somit lag das Ausgabevolumen des IPO insgesamt bei ca. 232 Mio. Euro (inkl. vollständiger Ausübung der Greenshoe-Option). ■

## LKW-Kartell – Daimler erfolgreich mit Gleiss Lutz und Rohnke Winter

**ERSTE HÖCHSTRICHTERLICHE ENTSCHEIDUNG** — **Gleiss Lutz** und **Rohnke Winter** haben für **Daimler** im Kontext der Schadensersatzklagen zum Lkw-Kartell, die die Gerichte seit Jahren beschäftigen, einen Teilsieg errungen. Der Kartellsenat des **Bundesgerichtshofs** (BGH) hat nun eine erste viel beachtete Entscheidung getroffen, die das Urteil des **OLG Stuttgart** aus dem April 2019 aufhebt. Damals hatte das OLG der Klägerin Schadensersatzansprüche zugesprochen und sich dabei auf eine weitreichende tatsächliche Vermutung gestützt, wonach die Preise für LKW aufgrund des festgestellten Informationsaustauschs zwischen den LKW-Herstellern überhöht gewesen sein sollen. Mit dem neuen Urteil geht das Verfahren jetzt in Stuttgart von vorne los. Das für Daimler tätige Gleiss Lutz-Team führten die Partner **Ulrich Denzel** (Kartellrecht, Stuttgart) und **Stefan Rützel** (Litigation, Frankfurt). Vor dem BGH übernahm **Thomas Winter** von Rohnke Winter die Vertretung. ■

# Globales Wirtschaften im Fokus



Schwerpunktthema:  
Lieferketten in Unternehmen

**KONFLIKTLÖSUNG UND PRÄVENTION – Lieferketten sind eng vernetzt und ihr reibungsloses „Ineinandergreifen“ ist von entscheidender Bedeutung für die Handlungsfähigkeit eines Unternehmens. Durch die Folgen der Corona-Pandemie sind diese Ketten momentan jedoch häufig gestört und es zeigt sich, dass viele Unternehmen sich auf dieses Szenario nur unzureichend vorbereitet haben. Doch auch abseits von Corona sehen sich Unternehmen mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Denn die Politik nimmt die globalen Lieferketten ins Visier und will durch ein neues Gesetz für mehr Fairness und Transparenz sorgen. Für unseren Themenschwerpunkt haben sich die Kanzleien KPMG Law und Clifford Chance diese beiden Aspekte genauer angeschaut.**

## GESTÖRTE LIEFERKETTEN

### Mediation statt teurem Rechtsstreit

**STRATEGIEN ZUR STREITBEILEGUNG –** Störungen durch mangelhafte oder verzögerte Lieferungen, Produktionsstopp oder Verzögerungen in der Logistik können sich weltweit auswirken und Konflikte zwischen Unternehmen stiften, die langjährige Geschäftsbeziehungen pflegen. Die Corona-Krise hat gezeigt, dass viele Unternehmen solche Störungen vertraglich nicht oder nur unzureichend geregelt haben. Die Folgen können von Aufwendungs- und Schadensersatzforderungen über Vertragsstrafen bis zur Vertragskündigung reichen. Die Geschäftsbeziehungen und das gegenseitige Vertrauen leiden, beiden Parteien entstehen Kosten – ein Lose-Lose-Szenario.

Wegen des hohen Schadenspotenzials bietet sich im Fall einer Störung der Lieferkette ein konsensuales Verfahren an, das effizient und kostengünstig eine Lösung findet und dabei hilft, bestehende Vertragsbeziehungen vertrauensvoll und zum Wohle aller Beteiligten fortzusetzen. Dies lässt sich durch interessenbasierte Verhandlungen oder Mediation erreichen.

Interessenbasierte Verhandlungen zielen darauf ab, die Interessen aller Beteiligten mit einzubeziehen sowie Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Parteien den Konflikt lösen können, ohne dass ein Beteiligter als „Verlierer“ aus dem Streit herausgeht. Doch nicht immer gelingt das, manchmal enden die Verhandlungen ohne ein Ergebnis, mit dem alle Parteien leben können. In diesen Fällen kann eine Mediation einen sinnvollen Schritt darstellen, um ein langes und kostenintensives Gerichts- oder Schiedsverfahren zu vermeiden.

Mediation bietet den Beteiligten die Möglichkeit, konfliktbelastete Situationen rechtlich und wirtschaftlich zu analysieren und gemeinsam eine interessengerechte, kostengünstige und zeitsparende Einigung herbeizuführen. Gemeinsam mit dem Mediator arbeiten die Parteien unterschiedliche Ansichten, Werte und Hintergründe des Konflikts heraus. Nicht selten zeigt sich ein größeres Einigungspotenzial als erwartet, und das nach kurzer Zeit – oft genügen wenige Stunden oder ein Tag intensiver Befassung mit den Interessen der Parteien gemeinsam mit dem Mediator oder den Mediatoren. Der Zeitersparnis entsprechen die typischerweise niedrigen Kosten im Vergleich zu streitigen Verfahren, da Anwalts- und Gerichtskosten entfallen und interne Ressourcen geschont werden. Die Mediation verursacht insoweit nur geringe di-

rekte und indirekte Konfliktkosten.

### Hilfe vom unabhängigen Dritten

Als unabhängiger Dritter bringt der Mediator eine strukturierte Verfahrensführung ein und vermittelt die Lösungsfindung. Er leitet das Gespräch zwischen den Beteiligten, die Lösung erarbeiten sie aber selbst. Die Entscheidungsgewalt über das Verfahren verbleibt zu jeder Zeit bei den Beteiligten. Verfahren und Ergebnis sind konsensual ausgerichtet. Dazu gehört auch, dass die Parteien sich freiwillig und eigenverantwortlich am Verfahren beteiligen – entscheidet sich einer der Beteiligten, das Verfahren zu verlassen, so endet es automatisch.

Neben der Freiwilligkeit sind Vertraulichkeit, Ergebnisoffenheit sowie eine strukturierte Diskussion und Konfliktlösung die Eckpfeiler der Mediation. Voraussetzung ist, dass die Beteiligten grundsätzlich einigungsbereit und an einer Fortführung ihrer Geschäftsbeziehung interessiert sind. Sollten Parteien in einem Konfliktfall eine Mediation anstreben, obwohl diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so wird der Mediator meist schon in den ersten Gesprächen feststellen, welche Hürden dem Verfahren im Weg stehen.

### Basis für weitere Zusammenarbeit

Ist die Mediation erfolgreich, so endet sie durch eine Abschlussvereinbarung, in der die Beteiligten die gefundene Lösung festhalten. Hier bietet sich auch die Chance, Vertragsbeziehungen dem veränderten Wirtschaftskontext anzupassen und zukunftssicher aufzustellen. Die Parteien beeinträchtigen die eigene Rechtsposition übrigens nicht, wenn sie einen Mediator einschalten. Zu Beginn des Verfahrens schließen die Beteiligten einen Mediationsvertrag. Darin wird u. a. geregelt, dass keiner der Beteiligten während des Verfahrens Klage einreichen darf. Bereits eingeleitete Gerichtsverfahren werden ruhend gestellt. Auch die Verjährung ist während der Mediation gehemmt.

Gerade bei komplexen Lieferketten mit einer Vielzahl an Beteiligten und konträren Interessen ist die Mediation ein geeignetes Mittel, um eine Lösung zu finden, die dazu führt,



Annette Lionnet und Nicole Bohn  
KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft

dass künftig die Vertragsbeziehungen in allen Stufen der Lieferkette weiter funktionieren können und langjährig erprobte Geschäftsbeziehungen erhalten, ausgebaut und gemäß neuen Anforderungen konsensual gestaltet werden. ■

## LIEFERKETTENGESETZ

# Deutsches Sorgfaltspflichtengesetz gegen Menschenrechtsverletzungen

**POLITISCH JEDOCH UMSTRITTEN** — Im Jahr 2016 veröffentlichte die Bundesregierung ihren Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte. Darin formulierte sie ihre Erwartung an alle in Deutschland ansässigen Unternehmen, die Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht zu beachten. Nachdem die jährlichen Monitorings 2018 und 2019 aber gezeigt haben, dass keine ausreichende Umsetzung erfolgt war, sollen nun gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden. Für dieses „Lieferkettengesetz“ haben die **Bundesministerien für Arbeit und Soziales (BMAS)** sowie das **Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)** Eckpunkte vorgelegt, die jedoch seit Wochen innerhalb der Bundesregierung hitzig diskutiert werden. Bei Redaktionsschluss galt dazu folgender Stand: Das Gesetz soll sich an Unternehmen mit einem „starken Inlandsbezug“ und unternehmerischer Steuerung in Deutschland sowie gruppenweit mehr als 500 Beschäftigten richten. Diese ca. 7300 Adressaten sollen einen Prozessstandard zur Sicherstellung der Sorgfalt (Due Diligence) etablieren. Danach sind sie gehalten, Risiken für international anerkannte Menschenrechte zu ermitteln, wie Kinder- oder Zwangsarbeit, Diskriminierung, Verletzung grundlegender Arbeitnehmerrechte, Schädigung der Gesundheit oder der zum Lebensunterhalt benötigten Wirtschaftsgüter etwa durch Umweltverunreinigungen. Wenn Risiken bestehen, müssen die Unternehmen ermitteln und bewerten, inwiefern sie und ihre Geschäftsbeziehungen dazu einen Beitrag leisten. Anschließend haben sie geeignete Maßnahmen der Risikovermeidung zu ergreifen und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Ferner müssen die Unternehmen einen Beschwerdemechanismus für Betroffene einrichten oder einem solchen beitreten und jährlich transparent und öffentlich über die Risikoermittlung und die ergriffenen Maßnahmen berichten. Dabei gilt als Grundsatz, dass die Verantwortung zur Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten umso größer ist, je näher die Beziehung zum Zulieferer und je höher die Einwirkungsmöglichkeit ist.

## Mögliche Schadensersatzforderungen

Wenn ein Unternehmen keine angemessenen Maßnahmen ergriffen hat und deshalb Rechtsgüter Dritter, wie Leben, Gesundheit, Eigentum oder Persönlichkeitsrecht, beeinträchtigt wurden, können die Geschädigten vor deutschen Zivilgerichten Schadensersatz verlangen. Eine Beeinträchtigung kann auch dadurch erfolgen, dass das Unternehmen zu Umwelt-

schäden beigetragen hat, die wiederum zur Verletzung von Rechtsgütern geführt haben. Welche Maßnahmen angemessen sind, richtet sich u. a. nach der Art der Geschäftstätigkeit, der Wahrscheinlichkeit und (potenziellen) Schwere des Schadenseintritts sowie der Einwirkungsmöglichkeit des Unternehmens zur Schadensabwehr. Konkret soll dabei auf (Branchen-)Standards und Leitfäden, also im Wesentlichen auf Soft Law, zurückgegriffen werden. Zugleich ist eine „Safe Harbor“-Regelung geplant. Diese sieht vor, dass Unternehmen, die einem staatlich anerkannten (Branchen-)Standard beitreten und diesen implementieren, ihre zivilrechtliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken können.

Über diese deliktische Haftung hinaus kommen auch behördliche Maßnahmen in Betracht. So kann die noch zu bestimmende zuständige Behörde die jährlichen Berichte prüfen und ggf. beanstanden. Sofern sie eine Nachbesserung verlangt, diese aber ausbleibt, kann die Behörde ein Bußgeld verhängen. Bußgelder kommen auch dann in Betracht, wenn die Behörde Gesetzesverstöße feststellt. Unternehmen, die mit Bußgeldern sanktioniert wurden, sollen für eine „angemessene Zeit“ von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden.

## Zahlreiche Kritikpunkte

Einige Wirtschaftsverbände haben die Eckpunkte scharf kritisiert, weil eine Haftung für das Fehlverhalten Dritter begründet werde, auf die die Unternehmen unter Umständen keine hinreichenden Kontroll- und Einflussmöglichkeiten haben. Darüber hinaus gibt es auch erhebliche Widerstände innerhalb der Bundesregierung. Insbesondere ist umstritten, ob der Anwendungsbereich durch Anhebung der erforderlichen Beschäftigtenzahl enger gefasst werden sollte. Allerdings ist fraglich, ob das für kleinere Unternehmen in der Praxis tatsächlich Erleichterungen zur Folge hätte, da anzunehmen ist, dass große Unternehmen ihre Pflichten ohnehin in der Lieferkette weiterdelegieren. Dementsprechend müssten auch kleinere und mittelständische Geschäftspartner Sorgfaltspflichten vornehmen und Berichte erstellen, um weiterhin mit ihren Kunden zusammenarbeiten zu können. Ein weiterer Streitpunkt betrifft das Klagerecht und die potenziellen Bußgelder. Die gänzliche Abschaffung dieser Sanktionen würde das Gesetz allerdings zu einem Papiertiger machen. Insgesamt ist aber positiv festzuhalten, dass es immerhin Bemühungen gibt, einheitliche Regelungen zu schaffen, die für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen können.

Das deutsche Sorgfaltspflichtengesetz reiht sich in entsprechende Gesetze anderer europäischer Staaten ein, auch auf EU-Ebene gibt es bereits Pläne für unionsweit verbindliche Sorgfaltspflichten. Solch eine europäische Regelung würde im größeren Maßstab Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen und hätte international erheblich mehr Gewicht und Strahlkraft. ■



Thomas Voland  
Clifford Chance

## GSK Stockmann am Bau der neuen IKEA-Filiale beteiligt

**LANGJÄHRIGES PROJEKT FINDET ABSCHLUSS** — Der schwedische Möbelhändler **IKEA** hat jetzt in Karlsruhe sein 54. Einrichtungsgeschäft in Deutschland eröffnet. Bau- und planungsrechtlich stand dem Konzern dabei die Kanzlei **GSK Stockmann** zur Seite. Der federführende Partner **Jan Hennig** (Öffentliches Recht, Berlin) begleitet IKEA seit vielen Jahren bei der Standortsuche, der Realisierung von Einzelhandels- und Logistikstandorten sowie weiteren Projekten. In Karlsruhe war er daher auch von der Schaffung des Planungsrechts in der Bauleitplanung über den Abschluss der städtebaulichen Verträge bis zur Baugenehmigung und Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung als Berater involviert. ■

## Latham & Watkins wirkt an Bundesländer-Bürgschaft für Tom Tailor mit

**BERATUNG DES BANKENKONSORTIUMS** — Der Modehändler **Tom Tailor** hat sich mit einer bundes- und landesverbürgten Kreditfinanzierung über 100 Mio. Euro finanziell weiter abgesichert. Im Zuge der neuen Finanzierung, für die das ausgebende Bankenkonsortium auf die Expertise von **Latham & Watkins** vertraute, wurde der Bekleider von der insolventen **Tom Tailor Holding SE** an verbundene Unternehmen des chinesischen **Fosun**-Konzerns veräußert. Die Rechtsberatung der Banken leitete Restrukturierungspartner **Frank Grell** (Hamburg). Durch die Bürgschaft von Bund, der Stadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen verlängert sich die bisherige Finanzierung des angeschlagenen Modehauses mit den Marken Tom Tailor, Tom Tailor Denim und Bonita bis zum 30.09.24. ■

### TRANSFERMARKT

**Osborne Clarke** hat mit Wirkung zum 1.9.20 drei neue Counsel in Deutschland ernannt. Die Wahl fiel auf **Christoph Kauffmann** (Schieds- und Gerichtsverfahren), **Florian Merkle** (projektbezogene Steuerberatung, beide Köln) und den Berliner Venture Capital- und M&A-Experten **Maximilian Vocke**. Letzterer wechselte erst 2019 von **Lutz & Abel** zu Osborne in das Hauptstadtbüro, wo er seitdem im Schwerpunkt Fonds, Investoren, Unternehmen und Startups in allen Fragen des Gesellschaftsrechts, von der Gründung über Finanzierungen bis hin zum Exit, einschließlich M&A berät. Merkle trat dem Tax-Team im Rheinland dagegen schon 2017 bei, kam von Wirtschaftsprüfer **EY** und konzentriert sich jetzt insbesondere auf die projektbezogene (grenzüberschreitende) Beratung von nationalen und internationalen Firmen zu allen Fragen des Unternehmenssteuerrechts. Der seit 2015 für Osborne tätige Kauffmann hat seinen Fokus auf der Führung von Schieds- und Gerichtsverfahren für Unternehmen aus den Bereichen Energy & Utilities, Transport & Automotive sowie Technology, Media and Communications. Mit dem

Trio wächst der deutsche Counsel-Kreis neben den 53 Partnern bei Osborne auf 24. + + + Die auf Life Science und Pharma spezialisierte Patentanwaltskanzlei **Dehmel & Bettenhausen** hat sich mit einem neuen Partner weitere internationale Beratungsexpertise ins Haus geholt. **Hajo Peters** war zuvor u. a. deutscher Geschäftsführer der skandinavischen Patentberatung **Zacco** und ist seit 1.9.20 nun bei den Münchner eingestiegen. Als zusätzlich promovierter Biochemiker sind patentrechtliche Fragestellungen nationaler wie internationaler Unternehmen überwiegend aus der Pharma- und Biotech-Industrie Peters Steckenpferd. Sein Netzwerk reicht dabei über Europa bis in den indo-pazifischen Raum und Nordamerika hinein.

### ALLES, WAS RECHT IST

— Vieles geht mit der Coronakrise neue Wege. So auch Patentverfahren. Vor dem X. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** (BGH) kam es jetzt in einer Patentnichtigkeitssache erstmals in der Geschichte des Senats zu einer Zeugenvernehmung per Videoübertragung, wie der vorsitzende Richter **Klaus Bacher** im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 15.9. hervorhob. Erforderlich wurde diese in §128a ZPO ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit aufgrund coronabedingter Teilnahmebeschränkungen. Im zugrunde liegenden Rechtsstreit hatte der italienische Sattelhersteller **Prestige Italia S.p.A.** eine Nichtigkeitsklage gegen seinen australischen Mitbewerber **Hammersmith Nominees Pty Ltd.** als Inhaberin des europäischen Patents EP 1 783 093 angestrengt. Das Streitpatent betrifft eine bestimmte Ausgestaltung von Reitsätteln. Nach der mündlichen Verhandlung, in der Richter Bacher auch den sich in Italien aufhaltenden Zeugen per Video vernahm, erklärte der Senat den deutschen Teil des Streitpatents entsprechend dem Antrag des italienischen Familienunternehmens für nichtig (Az.: X ZR 145/18) und änderte damit das klageabweisende erstinstanzliche Urteil des BGH komplett ab. Die Entscheidung des X. Zivilsenats hat auch Auswirkungen auf das parallel am **Oberlandesgericht Düsseldorf** geführte Verletzungsverfahren gegen die Italiener. Durch die rechtskräftige Vernichtung des europäischen Patents für die Bundesrepublik Deutschland steht fest, dass die hier von Hammersmith Nominees behaupteten Ansprüche nicht bestehen und die Verletzungsklage unbegründet ist, zieht die von Prestige Italia in beiden Verfahren mandatierte Kanzlei **KLAKA Rechtsanwälte** ein positives Fazit.

### IN EIGENER SACHE

— Aus produktionstechnischen Gründen wird PLATOW Recht im vierten Quartal vorübergehend auf eine vierwöchige Erscheinungsweise umgestellt. Die nächste Ausgabe erscheint am Mittwoch, 28.10.20. Ab dem neuen Jahr sind wir dann wieder wie gewohnt alle zwei Wochen mit neuen Meldungen und Hintergründen aus den Wirtschaftskanzleien für Sie da.

Herzliche Grüße  
Ihr PLATOW-Recht-Team